

## **Abstimmung über Änderung der Satzung**

### **§ 3a Haftungsausschluss (neu)**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 8**

#### **Gesetzliche Vertretung und Haftung (geändert)**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
2. Wird durch Wahl ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt oder bei Ausscheiden des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstandes ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes kommissarisch berufen, so bleibt der bisherige Vorstand oder das Mitglied des Vorstandes bis zur Eintragung der Änderung im Vereinsregister im Amt. Wenn der Verein durch fehlgeschlagene Wahl oder durch Berufung nicht hinreichend gesetzlich vertreten werden kann, so ist durch den bisherigen Vorstand beim Amtsgericht ein Notvorstand zu beantragen oder der Verein zu liquidieren.
3. Die Innenvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Für Schäden des Vereins, seiner Fachbereiche oder Abteilungen, die ein Vorstand oder ein Beauftragte im Sinne des § 31 b BGB in Ausübung seines Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Darüber hinaus ist die Haftung der Vorstehenden nach § 31 a BGB beschränkt.
5. Soweit Organe und Beauftragte im Sinne des § 31 b BGB von Dritten für Schäden in Anspruch genommen werden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, steht diesen ein Haftungsfreistellungsanspruch gegen den Verein zu, es sei denn, der Vorstand oder der Beauftragte haben vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.
6. Die Mitglieder genießen einen allgemeinen Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg.

### **§ 11 a (neu)**

#### **Satzungsänderungen und Ordnungen**

1. Über Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.